

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Per E-Mail:

Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Liestal, 15. Oktober 2024
BUD

Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze), Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Mit Brief vom 26. Juni 2024 haben Sie uns um eine Stellungnahme zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) gebeten. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gerne wie folgt Stellung.

Der Erhalt und der Ausbau der Stromnetze ist sowohl für die Versorgungssicherheit als auch für die Energie- und Klimapolitik unbestritten wichtig. Der nun vom Bundesrat vorgeschlagene Freileitungsgrundsatz widerspricht indes den strategischen Zielsetzungen des Landschaftskonzepts Schweiz. Ausserdem steht er im Widerspruch zum Richtplan des Kantons Basel-Landschaft. Dieser sieht vor, dass in Vorranggebieten Natur und Landschaft sowie in Freiräumen Fliessgewässer keine neuen elektrischen Übertragungsleitungen als Freileitungen erstellt werden dürfen. Der Richtplan hält ausserdem fest, dass bestehende Übertragungsleitungen durch unterirdische Verkabelungen zu ersetzen sind, soweit dies finanziell tragbar und technisch möglich ist.

Aus diesen Gründen lehnt der Kanton Basel-Landschaft den vom Bundesrat vorgeschlagenen Freileitungsgrundsatz in der vorgeschlagenen Form ab. Eventualiter können wir einer abgeschwächten Form des Freileitungsgrundsatzes zustimmen, wenn nachfolgende Anträge berücksichtigt und das Instrument der Interessensabwägung sowie der Grundsatz der Bündelung von Infrastrukturanlagen beibehalten werden.

Um die Auswertung zu erleichtern, sind alle Passagen, die identisch mit der Stellungnahme der Konferenz kantonaler Energiedirektoren EnDK und der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK sind, in unterstrichener Schrift hervorgehoben.

1. Freileitungsgrundsatz (Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis})

Antrag 1:

Streichung des Freileitungsgrundsatzes in der vorliegenden Form gemäss Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis}

Begründung:

Der vorgeschlagene Freileitungsgrundsatz widerspricht den strategischen Zielsetzungen des Landschaftskonzepts Schweiz. Ausserdem steht er im Widerspruch zum Richtplan des Kantons Basel-Landschaft.

Antrag 2 (eventualiter, falls auf Antrag 1 nicht eingegangen wird):

Anpassung von Art. 15b Abs. 1^{bis} E-EleG wie folgt:

1^{bis} Es muss geprüft werden, ob eine solche Leitung oder Abschnitte davon können auch als Erdkabel ausgeführt werden kann, wenn dies kostengünstiger ist oder aus einem der folgenden Gründe erforderlich erscheint:

- a. aus technischen Gründen; oder*
- b. zur Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung; oder*
- c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben; oder*
- d. zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung,*
- e. zum Schutz vor Lärm oder zur Gewährleistung der elektrischen Sicherheit; oder*
- f. in der Nähe von Siedlungsgebieten; oder*
- g. zur Bündelung mit anderen Infrastrukturvorhaben; oder*
- h. zur Erhaltung von Biotopen nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG; oder*
- i. zur Erhaltung von Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 JSG.*

In diesen Fällen muss eine Interessenabwägung durchgeführt werden. Dabei sind alle zur Verfügung stehenden Technologieoptionen zu berücksichtigen.

Begründung:

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Freileitungsgrundsatz widerspricht anderen raumplanerischen Zielsetzungen. Aus diesem Grund erachten wir es als nicht zielführend, das Instrument der Interessensabwägung auszuhebeln.

2. Grundsätzliches Recht für den Verbleib auf dem bisherigen Trasse (Art. 15b Abs. 1 und 1^{bis})

Vorgeschlagener Wortlaut von Art. 15b Abs. 1:

¹ Der Ersatz einer bestehenden Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher kann am bestehenden Standort genehmigt werden, sofern nur *teilweise Änderungen* oder *massvolle Erweiterungen* notwendig sind, um die Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm einzuhalten und die elektrische Sicherheit zu gewährleisten. Das gilt auch, wenn beim Ersatz der Leitung die Nennspannung erhöht wird.

Antrag 3:

Präzisierung der Begriffe «teilweise Änderungen» und «massvolle Erweiterungen» in Art 15b Abs. 1.

Begründung:

In Übereinstimmung mit der EnDK und der BPUK unterstützen wir das grundsätzliche Prinzip der Sicherung des Weiterbestands von Leitungen des Übertragungsnetzes auf dem bisherigen Trasse bei Sanierungsmassnahmen. Durch den Weiterbestand bestehender Infrastruktur am selben Standort können zusätzliche Eingriffe in das Landschaftsbild sowie zusätzliche Kosten, die in der Regel mit einer Verlegung verbunden wären, vermieden werden. Darüber hinaus können auch Teile der bestehenden Infrastruktur weiterverwendet resp. wiederverwertet werden. Ein Verzicht auf ein Sachplanverfahren ist auch aus unserer Sicht gerechtfertigt, zumal es nur im Falle von teilweisen Änderungen und massvollen Erweiterungen der Leitungen in Frage kommt. Die Begriffe «teilweise Änderungen» und «massvolle Erweiterungen» sind jedoch auslegungs- bzw. präzisionsbedürftig und müssen daher näher ausgeführt werden. Dies besonders vor dem Hintergrund, dass in Mooren und Moorlandschaften sowie in Biotopen von nationaler Bedeutung der Grundsatz besteht, wonach bestehende Beeinträchtigungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich rückgängig zu machen sind. In solchen Fällen sind die genannten Begriffe eher restriktiv auszulegen.

3. Grundsätzlicher Vorrang von Anlagen des Übertragungsnetzes bei der Interessensabwägung (Art. 15d Abs. 5)

Antrag:

Anpassung von Art. 15d Abs. 5 wie folgt:

5 Für neue Anlagen des Übertragungsnetzes und Anlagen unterer Netzebenen, die Produktionsanlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 Abs. 2 des Energiegesetzes anbinden, gilt, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht. Dieser grundsätzliche Vorrang gilt nicht in:

- a. Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung;
- b. Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG; und
- c. Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 und
- d. in Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 NHG, die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben.

Begründung:

In Übereinstimmung mit der EnDK und der BPUK begrüßen wir, dass dem Interesse an deren Realisierung zusätzliches Gewicht verliehen wird, indem ein grundsätzlicher Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen eingeführt wird. Dies entspricht dem Ansatz des Mantelerlasses, das den 16 im Gesetz verankerten Wasserkraftprojekten sowie Wind- und Solaranlagen von nationalem Interesse einen grundsätzlichen Vorrang verleiht. Wie die EnDK und die BPUK fordern wir aber, dass die Ausnahmen vom grundsätzlichen Vorrang auf das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN-Gebiete) ausgeweitet werden, um so auch in diesen Gebieten eine Interessensabwägung zwischen den Nutzungs- und den Schutzinteressen auf gleicher Stufe zu ermöglichen.

4. Kürzung der Behandlungsfrist für die Kantone (Art. 16 Abs. 1 erster Satz)

Antrag:

Anpassung von Art. 16d Abs. 1 erster Satz wie folgt und Ergänzung von Art. 16 um einen Abs. 2:

1 Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von zwei Monaten dazu Stellung zu nehmen...

2 Das ESTI sieht ein einheitliches Format für Plangenehmigungen vor, um den administrativen Aufwand der kantonalen Behörden zu reduzieren.

Begründung:

Eine Frist von einem Monat ist nicht realistisch. Einheitliches Format für die Plangenehmigung reduziert den administrativen Aufwand der kantonalen Behörden.

5. Differenzbereinigungsverfahren (Art. 16g Abs. 1)

Antrag:

Streichung von Art. 16g Abs. 1 E-EleG in der vorgeschlagenen Form und Prüfung, wie das Differenzbereinigungsverfahren anderweitig gestrafft werden kann, z. B. durch gekürzte Fristen oder eine konferenzielle Bereinigung.

Begründung:

Siehe Stellungnahme von EnDK und BPUK.

6. Vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren für Trafostationen (Art. 17 Abs. 1 Bst. d)

Antrag:

Anpassung von Art. 17 Abs. 1 Bst. d wie folgt:

1 Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei:

d. Transformatorstationen des Mittelspannungs- und Niederspannungsverteilstetzes

Begründung:

Um den Zubau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, soll auch für Transformatoren im Mittelspannungsnetz ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren angewendet werden. Im Gegensatz zur EnDK und zur BPUK erachtet es der Kanton Basel-Landschaft als wichtig, dass diese innerhalb der Bauzone errichtet werden. Dies soll mit raumplanerischen Instrumenten unterstützt werden.

7. Beschleunigung beim Um- und Ausbau der Verteilnetze

Antrag:

Die Planungen, Bewilligungen und Realisierungen für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen sollten gleichzeitig aufgenommen, gebündelt erfolgen und aufeinander abgestimmt werden. Die Verteilnetzebene sollte auf Gesetzesstufe in der Vorlage adressiert werden. Der Bundesrat wird aufgefordert, entsprechende Massnahmen zu erarbeiten.

Begründung:

Mit der Vorlage legt der Bundesrat den Schwerpunkt auf eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zum Um- und Ausbau des Übertragungsnetzes. Die grösste Transformation findet jedoch – durch den massiven Zubau von Photovoltaik-Anlagen und von Wärmepumpen sowie der Zunahme von Elektroautos – auf den Netzebenen 5 und 7 statt. Wie die EnDK und die BPUK fordern wir daher den Bundesrat auf, entsprechende Massnahmen zu erarbeiten.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin